

Zürich,
13. April 2011

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Revision von Art. 12 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR), Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag für Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt

1. Zweck der Vorlage

Die Stadt Zürich fördert mit verschiedenen Angeboten die Arbeitsintegration von Personen, die auf dem regulären Arbeitsmarkt schwer vermittelbar sind. Die Teilnehmenden erhalten entweder eine Integrationspauschale im Rahmen der Sozialhilfe oder es wird mit ihnen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, wobei das erzielte Einkommen nach Abzug eines Einkommensfreibetrags an die Sozialhilfe angerechnet wird. Weil diese Arbeitsverträge dem alleinigen Zweck der beruflichen und sozialen Integration der Betroffenen dienen, sind vom Personalrecht abweichende Regelungen nötig. Es muss möglich sein, das Arbeitsverhältnis auch zu beenden, wenn der Einsatz scheitert oder es sich zeigt, dass die Zielsetzung der beruflichen und sozialen Integration mit der Massnahme nicht erreicht wird. Ebenso muss der Lohn flexibel an die Leistung angepasst werden können.

Solche Abweichungen sind gemäss Art. 12 des Personalrechts (PR) bei Anstellungen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag für bestimmte Personalgruppen und Spezialfunktionen zulässig. Der Gemeinderat hat am 27. Mai 2009 beschlossen (GRB Nr. 4427), die in Art. 12 Abs. 2 PR erwähnten Personalgruppen mit der Gruppe «Beschäftigte in Teillohnbetrieben zur Integration in den Arbeitsmarkt» zu ergänzen. Zu dieser Änderung von Art. 12 PR verlangte der Gemeinderat per Ende 2011 einen Bericht und Antrag auf Anpassung, Änderung oder Streichung, weil er erst den Entscheid über die Einführung der Teillohnjobs abwarten wollte.

Am 13. Juni 2010 stimmte die Gemeinde der Förderung und Unterstützung der Arbeitsintegration von Jugendlichen und Erwachsenen durch die Stadt Zürich mit grosser Mehrheit zu. Gestützt auf diese neue Rechtsgrundlage stimmte der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. Juli 2010 (GRB Nr. 302) der Einführung von Teillohnangeboten zu. Nachdem diese beiden wichtigen Grundsatzentscheide gefallen sind, soll Art. 12 lit. e) PR als Basis für öffentlich-rechtliche Verträge mit Beschäftigten in städtischen Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt nun eine erweiterte Form erhalten.

2. Revision von Art. 12 PR

Die bisherige Formulierung von Art. 12 Abs. 2 lit. e) «Beschäftigte in Teillohnbetrieben zur Integration in den Arbeitsmarkt» soll neu durch «Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt» ersetzt werden. Mit dieser erweiterten Fassung gilt die Rechtsgrundlage künftig nicht nur für Arbeitsverträge von Beschäftigten in Teillohnbetrieben, sondern kann auch auf Arbeitsverträge angewendet werden, welche in anderen Arbeitsintegrationsangeboten zur Anwendung kommen. Aktuell geht es um folgende Fälle:

- Basisbeschäftigung mit Lohn: Seit September 2009 werden gemäss Beschluss der Sozialbehörde der Stadt Zürich Personen, die neu Antrag auf wirtschaftliche Hilfe stellen und die Voraussetzungen für die Basisbeschäftigung erfüllen, direkt in die

Basisbeschäftigung vermittelt und erhalten während der vierwöchigen Abklärung einen Lohn, der gemäss den Richtlinien Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Existenz sichernd ist. Der Arbeitsvertrag ist auf vier Wochen befristet. Gegenwärtig sind das pro Monat etwa 100 bis 120 Arbeitsverträge, die sich zurzeit auf Art. 12 Abs. 3 PR stützen.

- Dauerarbeitsplätze für Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten: Im Werk- und Wohnhaus zur Weid und im Beruflichen Trainingszentrum bietet das Sozialdepartement Dauerarbeitsplätze für Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten an. Dabei wird den Teilnehmenden – gestützt auf die Richtlinien des Kantonalen Sozialamtes für Invalideneinrichtungen – eine Entschädigung ausgerichtet; sie beträgt beim Werk- und Wohnhaus zur Weid knapp 3 Franken und beim Beruflichen Trainingszentrum etwas über 6 Franken pro Stunde. Es handelt sich um rund 100 Arbeitsverträge, die sich zurzeit ebenfalls auf Art. 12 Abs. 3 PR stützen.

Die Teillohnangebote der Sozialen Einrichtungen und Betriebe sind in der Weisung Nr. 462 vom 9. Dezember 2009 zum GRB Nr. 302 vom 7. Juli 2010 umfassend beschrieben. Ausserdem fallen die Teillohnbetriebe der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) zur Integration in den Arbeitsmarkt in den Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 2 lit. e PR.

2.1 Änderung von Art. 12 Abs. 2 lit. e PR

² Art. 12 Abs. 2 PR soll neu folgenden Wortlaut erhalten (Änderungen *kursiv*):

- a) Lehrlinge nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und Auszubildende in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens;
- b) Praktikantinnen und Praktikanten;
- c) nicht vollamtliche Dozentinnen und Dozenten;
- d) Angestellte, deren Lohn durch Legate, Forschungsfonds oder ähnliche Mittel Dritter finanziert wird oder
- e) *Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt.*

2.2 Besondere Regelungen

Der öffentlich-rechtliche Anstellungsvertrag kann grundsätzlich hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Personalrecht abweichen, wobei der Stadtrat dafür die Rahmenbedingungen festlegen kann (Art. 12 Abs. 1 und 4 PR). Der Stadtrat hat in Art. 25 Abs. 2 AB PR für alle vertraglichen Anstellungen festgelegt, dass diese mindestens den arbeitsrechtlichen Minimalanforderungen gemäss Obligationenrecht entsprechen müssen.

Für die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag in Angeboten des Sozialdepartements hat der Stadtrat die wichtigsten Rahmenbedingungen im Anstellungsreglement für Teilnehmende der Arbeitsintegrationsprogramme des Sozialdepartements der Stadt Zürich festgelegt (ATA, StRB Nr. 929/2009).

Gestützt auf die vorliegend dem Gemeinderat beantragte Revision des Personalrechts wird der Stadtrat ein Anstellungsreglement erlassen, welches sich in einem Punkt vom bisherigen unterscheidet. Künftig soll bei allen Teillohnangestellten einmal pro Jahr in einem Standortgespräch zwischen der Klientin/dem Klienten, dem fallführenden Sozialarbeitenden sowie einem Mitarbeitenden des Einsatzbetriebs geprüft werden, ob die Arbeitsintegration weiterhin die geeignete Integrationslösung ist. Wenn dies nicht zutrifft, soll das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

² Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für

1. Lehrlinge nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und Auszubildende in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens;
2. Praktikantinnen und Praktikanten;
3. nicht vollamtliche Dozentinnen und Dozenten;
4. Angestellte, deren Lohn durch Legate, Forschungsfonds oder ähnliche Mittel Dritter finanziert wird oder
5. *Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt.*

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy